

## Auswirkungen der DüV auf Kompost

Das Thünen-Institut hat Ergebnisse einer Studie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung (DüV) auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft erstellt. Darin wird dezidiert aufgezeigt, ob, wo und wie die Kompostwirtschaft betroffen sein wird.

Die [Studie](#) (Zwischenbericht) zeigt die unterschiedlichen Betroffenheiten der Kompostverwertung in der Landwirtschaft durch die Regelungen der vorgesehenen Novelle der Düngeverordnung im einzelnen und detailliert auf. Der Bericht erscheint zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Diskussionen um Regelungen der Verordnung - auch in Bezug auf die Anwendung von Humusdüngern wie Kompost - vor dem Bundesratsverfahren in der Schlussphase befinden.

Hintergrund der gesonderten Betrachtung von Kompost ist, dass bei solchen Humusdüngern der weit überwiegende Teil des Stickstoff in organisch gebundener, nicht pflanzenverfügbarer Form vorliegt. Komposte unterscheiden sich in dieser Hinsicht von vielen anderen organischen Düngern.

Aufgrund der besonderen Eigenschaften ergeben sich daher Probleme bei der Bewertung von Komposten in der Düngeplanung, der Berechnung von Nährstoffvergleichen und bei der Bemessung von Ausbringungsobergrenzen für Stickstoff aus organischen Düngern.

Durch die geplante Novelle der DüV können sich diese Probleme deutlich verstärken, heißt es in der Einleitung der Studie, die aus diesem Grunde vorgenommen worden ist.

### Analysierte Auswirkungen

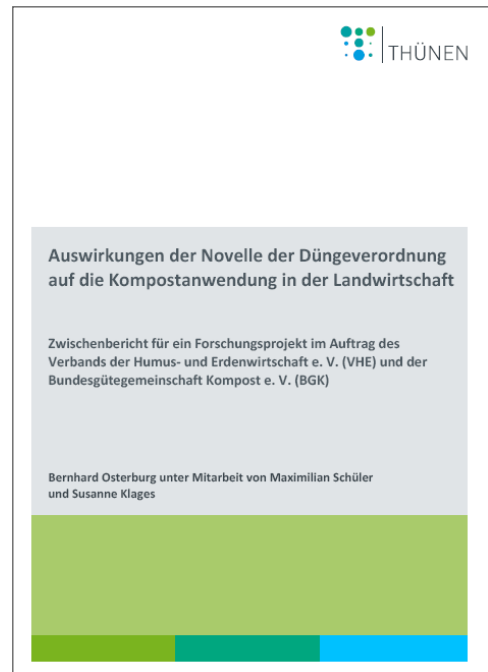
Im ersten Teil der Studie werden alle für die Kompostverwertung relevanten Veränderungen gegenüber der derzeit geltenden Verordnung analysiert. U.a. sind dies

- Vorgaben zur Berücksichtigung von Kompost in der Düngeplanung
- Berücksichtigung von Änderungen der Bodenhumusvorräte in der Düngeplanung
- Anrechnung von Komposten im betrieblichen Nährstoffvergleich
- Begrenzung des N- und P-Saldos im betrieblichen Nährstoffvergleich
- Düngung mit Kompost nach der Ernte der Hauptkultur (Herbstausbringung)
- Ausbringungsobergrenzen für Stickstoff aus organischen Düngemitteln
- Sperrfristen für die Ausbringung von Komposten im Winter
- Aufbringung auf gefrorenen Boden
- Mindestlagerdauer für Komposte

Die Auswirkungen werden von den Autoren des Thünen-Institut mit hohem Sachverstand in der Materie detailliert und nüchtern beschrieben. Das Thünen-Institut ist eine dem Bundeslandwirtschaftsministerium untergeordnete Fachbehörde, die bereits am Evaluierungsbericht zur DüV maßgeblich mitgewirkt hat und zuletzt mit der strategischen Umweltprüfung zu dieser Verordnung befasst war. Den Auftraggebern der Studie, dem Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) und der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), war ausdrücklich an einer unabhängigen und fachlich qualifizierten Expertise einer landwirtschaftlichen Fachbehörde gelegen.

### Nährstoffvergleich als Hauptproblem identifiziert

"Die mit Abstand am restriktivsten wirkenden Änderungen der kommenden DüV-Novelle wird die Bewertung von Komposten im Nährstoffvergleich für Stickstoff gemäß § 8 in Verbindung mit der verbindlicheren Umsetzung und Absenkung des Kontrollwerts gemäß § 9 Absatz 2 sein", heißt es



in der Bewertung der analysierten Auswirkungen.

Eine weitgehend vollständige Anrechnung des Gesamtstickstoffgehaltes im Rahmen des Nährstoffvergleiches, wie sie derzeit vorgesehen ist, kann die Aufwandmengen an Kompost auf unter 6 t Trockenmasse in 3 Jahren reduzieren. Eine Grunddüngung (d.h. Versorgung der Flächen mit Phosphor und Kalium) sowie eine relevante Kalkversorgung der Böden wären bei so geringen Ausbringungsmengen nicht mehr möglich. Damit würde für landwirtschaftliche Betriebsleiter ein wesentlicher Grund für den Komposteinsatz entfallen.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Kompostanwendung so zu gestalten, dass eine Kompostanwendung in der Landwirtschaft auch künftig möglich bleibt, müssen Regelungen für die Berechnung und Bewertung des Nährstoffvergleichs geschaffen werden, die den Besonderheiten der Kompostdüngung gerecht werden, heißt es in den Schlussfolgerungen der Studie.

Für die Berücksichtigung der geringen pflanzenbaulichen Verfügbarkeit von Stickstoff aus Komposten könnte dabei an den folgenden Stellen des DüV-Entwurfs angesetzt werden:

1. Nutzung der Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 5 Satz 1 der DüV für 'besondere Düngemittel' (hier Kompost) in Verbindung mit einer Überschussbewertung nach Anlage 5 Tabellenzeile 10 der DüV. Damit auch die Kompostdüngung rechtsicher auf Grundlage dieser Regelung bewertet werden kann, müsste nach der Textstelle in § 8 Absatz 5 Satz 1 „darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste ...“ eine Ergänzung eingefügt werden, z.B. „und eine geringe pflanzenbauliche Stickstoffverfügbarkeit (oder: „... und Abschläge aufgrund langfristiger Festlegung im Bodenhumus“), ... (berücksichtigen)“. Wie diese [Option 1](#) konkret ausgestaltet werden kann, ist in der Studie näher beschrieben.
2. Für die Ermittlung des Nährstoffvergleichs für Stickstoff könnte vergleichbar der Vorgehensweise bei Wirtschaftsdüngern eine verminderte Anrechnung von Stickstoff aus Kompost in der DüV festgelegt werden. Dies kann durch Änderung der Anlage 2 DüV erfolgen. Wie diese [Option 2](#) konkret ausgestaltet werden kann, ist in der Studie näher beschrieben.
3. Alternativ dazu könnten ähnlich wie bei der Regelung für Gemüsekulturen in § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3 bei Zufuhr von Komposten zusätzliche, unvermeidliche Verluste in Höhe einer bestimmten Menge an Stickstoff je Hektar und Jahr festgelegt werden. Auch diese [Option 3](#) ist in der Studie näher ausgeführt.

Seitens der Autoren werden die Optionen 1 oder 2 als fachlich besser begründeter Weg empfohlen. Es sollte eine rechtssichere, über Länder hinweg harmonisierte und transparente Regelung gefordert werden, die den Besonderheiten von Kompost gerecht wird.

Der Ende Februar erwartete Schlussbericht der Studie wird neben den bereits aufgezeigten Ergebnissen weitere Ergebnisse aus Befragungen zum Marktgeschehen und den regionalen Verwertungsbedingungen enthalten.